

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 27. 11. 2019

Nummer 46*)

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 15. 11. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1618		
Beschl. 18. 11. 2019, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	1618		
20100			
Bek. 19. 11. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1618		
Bek. 19. 11. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1618		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Gem. RdErl. 19. 11. 2019, Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen	1618		
20400			
C. Finanzministerium			
Gem. RdErl. 13. 11. 2019, Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen	1619		
21026 00 00 00 033			
RdErl. 14. 11. 2019, Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen	1624		
64100			
RdErl. 15. 11. 2019, Verwaltungskostenrecht; Auslagenerhebung für die Durchführung von Dienstgeschäften mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen	1625		
20220			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
RdErl. 29. 10. 2019, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	1625		
21133			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Erl. 18. 11. 2019, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen	1626		
96212			
Bek. 27. 11. 2019, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1626		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 2. 9. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen	1626		
78600			
Bek. 11. 11. 2019, Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)	1627		
Bek. 11. 11. 2019, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2020 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1635		
Bek. 11. 11. 2019, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2020	1636		
RdErl. 15. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft in Niedersachsen nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes	1638		
78620 00 00 00 013			
Bek. 27. 11. 2019, Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten	1638		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 14. 11. 2019, Satzung des Flurbereinigungsverbandes Oldenburg-Ostfriesland	1640		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)	1643		
Landeswahlleiterin			
Bek. 19. 11. 2019, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1643		
Bek. 19. 11. 2019, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1643		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 18. 11. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste, Landkreis Stade	1644		
Niedersächsische Landesmedienanstalt			
Bek. 14. 11. 2019, Haushaltsergebnis 2017	1647		
Bek. 14. 11. 2019, Haushaltsergebnis 2018	1647		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 27. 11. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)	1653		
Bek. 27. 11. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Dinklage)	1654		
Bek. 27. 11. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hannover)	1655		
Berichtigungen	1656		
Stellenausschreibungen	1656/1657		

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Konsulate
in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 15. 11. 2019
— 203-11700-5 PER —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Frau Ana Angélica Peña Doig am 12. 11. 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Alberto Manuel Román Heredia, am 23. 10. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1618

**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 18. 11. 2019
— StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 18. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1558)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Aufsicht über IT.Niedersachsen, Statistik, Zentrale Beschaffung“.
 - b) Nummer 2.22 erhält folgende Fassung:
„2.22 Strategische Ausrichtung, zentrales IT-Management und IT-Steuerung in der Landesverwaltung (IT-Bevollmächtigte oder IT-Bevollmächtigter der LReg — CIO), Koordinierung des ressortübergreifenden Informationssicherheitsprozesses in der Landesverwaltung (Informationssicherheitsbeauftragte oder Informationssicherheitsbeauftragter der Landesverwaltung — CISO), technischer Betrieb des Internetauftritts des Landes, technischer Betrieb von NI-VORIS, Beschaffung von aktiven Netzkomponenten in den lokalen Netzen der Dienststellen und Ersatzbeschaffung der TK-Anlagen“.
 - c) Nummer 2.25 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 2.26 und 2.27 werden Nummern 2.25 und 2.26.
2. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:
„7.6 Außenwirtschaft, Programmbewirtschaftung Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung aus ESF und EFRE, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde ESF und EFRE, Europäische Wirtschaftspolitik, Europäisches Wirtschaftsrecht“.
3. In Nummer 8.1 wird die Abkürzung „StK“ durch die Abkürzung „MB“ ersetzt.

4. Der Nummer 11 wird die folgende Nummer 11.6 angefügt:
„11.6 ‚Zuständige Behörde‘ nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1618

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 19. 11. 2019 — 203-11700-5 NZL —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Neuseeland in Hamburg ernannten Frau Alison Dawn Adams am 18. 11. 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Jan Maree Bailey, am 31. 5. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1618

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 19. 11. 2019 — 203-11700-5 PRY —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Frankfurt am Main ernannten Herrn Bernardo José Balbuena Prieto am 18. 11. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Nilda Fatima Acosta Garcete, am 19. 7. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1618

B. Ministerium für Inneres und Sport**Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung
zu den Gleichstellungsplänen****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 19. 11. 2019
— Z 2.2-03000.200 —****— VORIS 20400 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1242; 2013 S. 891), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 21. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1466, S. 1656)
— VORIS 20400 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 2. 10. 2017 wie folgt geändert:

Nummer 2.6.7 erhält folgende Fassung:

„2.6.7 Für die Nummern 2.6.1 bis 2.6.5 gilt Nummer 2.6 Satz 2 entsprechend.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1618

C. Finanzministerium**Heilfürsorgebestimmungen
für den Polizeivollzugsdienst
des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 13. 11. 2019
— VD3-12 55 5 —****— VORIS 21026 00 00 00 033 —****Bezug:** RdErl. d. MI v. 15. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 30), zuletzt
geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 311)
— VORIS 21026 00 00 00 033 —Die Anlage des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 12.
2019 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Freie“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „freie“ wird gestrichen.
 - bb) Der elfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— heilpraktische Leistungen und ärztlich erbrachte osteopathische Leistungen (§ 19),“.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „freien“ zweimal gestrichen.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „freien“ gestrichen.
 - e) In Absatz 5 werden die Verweisung „§§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)“ durch die Verweisung „§§ 37 und 38 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG)“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „NBeamtVG“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „freien“ gestrichen.

- g) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Selbstbewußtseins“ durch das Wort „Selbstbewusstseins“ ersetzt.
2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Erstattung von Aufwendungen
für heilpraktische Leistungen und
ärztlich erbrachte osteopathische Leistungen,
Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen
für nicht allgemein wissenschaftlich
anerkannte Methoden

(1) Aufwendungen für medizinisch notwendige heilpraktische Leistungen werden erstattet, wenn die Leistung im **A n h a n g** genannt ist. Für bei der Behandlung verbrauchte oder schriftlich verordnete Arzneimittel werden nach Maßgabe des § 8 zu 50 v. H. der entstandenen Aufwendungen erstattet.

(2) Aufwendungen für eine von einer Ärztin oder einem Arzt erbrachte und nach Nummer 2205, Nummer 2207, Nummer 2211, Nummer 2221, Nummer 2217 oder Nummer 2680 GOÄ abgerechnete Leistung werden bis zur Höhe von 50 v. H. des Betrages erstattet, der sich unter Berücksichtigung des 2,3-fachen Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 GOÄ ergibt. Zusätzlich zu den Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 werden auch Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6 oder Nummer 7 GOÄ bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erstattet.

(3) Aufwendungen für nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden erbrachte heilpraktische Leistungen sowie für Heilmittel, deren Wirksamkeit für den Anwendungsfall wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt ist, werden nicht erstattet.“

3. Es wird der folgende Anhang angefügt:

„A n h a n g

**Höchstbeträge für die Erstattung von Aufwendungen
für heilpraktische Leistungen**
(basierend auf der Vereinbarung des Bundes
mit den Heilpraktikerverbänden)

Nummer der Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden ¹⁾	Leistung	Höchstbetrag (in EUR)
1 bis 10	Allgemeine Leistungen	
1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	6,25
2 a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde, einmal je Behandlungsfall	40,00
2 b	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie ²⁾	17,50
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung je Inanspruchnahme	1,50
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung ³⁾	9,25
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung, innerhalb der normalen Sprechstundenzeit ⁴⁾	4,50
6	Gleiche Leistungen wie Nummer 5, von Montag bis Samstag außerhalb der normalen Sprechstundenzeit ⁴⁾	6,50
7	Gleiche Leistungen wie Nummer 5, von Montag bis Samstag außerhalb der normalen Sprechstundenzeit in der Zeit von 20 bis 7 Uhr ⁴⁾	9,00
8	Gleiche Leistungen wie Nummer 5, am Sonntag oder am Feiertag außerhalb der normalen Sprechstundenzeit ⁴⁾	10,00
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	12,00
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	13,00

Nummer der Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden ¹⁾	Leistung	Höchstbetrag (in EUR)	
9.3	bei Nacht	14,50	
	am Sonntag oder am Feiertag	14,50	
10	Entschädigung für Zeitaufwand und Fahrtkosten ⁵⁾ bei Hausbesuchen		
10.1	bei Tag bei einer Entfernung ⁶⁾ bis zu 2 km zwischen Praxis und Besuchsort für jede angefangene Stunde	2,00	
10.2	bei Nacht bei einer Entfernung ⁶⁾ bis zu 2 km zwischen Praxis und Besuchsort für jede angefangene Stunde	4,00	
10.5	bei Tag bei einer Entfernung ⁶⁾ von 2 bis 25 km zwischen Praxis und Besuchsort für jeden zurückgelegten Kilometer	0,50	
10.6	bei Nacht bei einer Entfernung ⁶⁾ von 2 bis 25 km zwischen Praxis und Besuchsort für jeden zurückgelegten Kilometer	1,00	
10.7	bei einer Entfernung ⁶⁾ von mehr als 25 km zwischen Praxis und Besuchsort für jeden zurückgelegten Kilometer	0,10	
10.8	bei Fahrtzeiten (Hin- und Rückfahrt) von mehr als sechs Stunden	bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für jeden zurückgelegten Kilometer	0,10
		bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels	50 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
		Entschädigung für Zeitaufwand für jede Stunde Fahrtzeit	8,00
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der behandelten Person	2,50	
11.2	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu den Befunden, zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie)	7,50	
	Schriftliches Gutachten	8,00	
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen ⁷⁾	4,00	
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchung, qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich ⁸⁾	1,50	
12.2	Harnuntersuchung, quantitativ	2,00	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	1,00	
12.7	Blutstatus	5,00	
12.8	Blutzuckerbestimmung	1,00	
12.9	Hämoglobinbestimmung ⁹⁾	1,50	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches ⁹⁾	3,00	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten ⁹⁾	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z. B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	1,50
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	0,50
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	1,50	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, je Untersuchung	3,00	
12.14	Aufwändige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je Einzeluntersuchung nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie)	3,50	
13.1	Sonstige Untersuchung unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art (z. B. pH-Messungen im strömenden Blut, Untersuchung nach v. Bremer, Enderlein)	3,00	

Nummer der Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden ¹⁾	Leistung	Höchstbetrag (in EUR)	
14	Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes ¹⁰⁾¹¹⁾	4,00	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes ¹¹⁾	4,00	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	2,50	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,00	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	3,50	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	20,50	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	7,00	
14.8	Oszillogramm-Methode	5,50	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchung ¹⁰⁾	4,00	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	4,50	
17.1	Neurologische Untersuchung ¹⁰⁾	10,50	
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	4,00	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenzpunktmassage	3,00	
20.3	Bindegewebsmassage	3,00	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	2,00	
20.5	Großmassage	3,00	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage	4,00
		Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebs- oder Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	3,00
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlggerät	3,00
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	3,00	
20.8	Einreibung zu therapeutischen Zwecken in die Haut	2,00	
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	11,50	
21.2	Moxibustion, Injektion und Quaddelung in Akupunkturpunkte	3,50	
22.1	Inhalation	1,50	
24.1	Eigenblutinjektion	5,50	
25	Injektionen, Infusionen		
25.1	Injektion, subkutan	2,50	
25.2	Injektion, intramuskulär	2,50	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	3,50	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), je Sitzung	3,50	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,75	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektion nach Hunecke	5,75	
25.7	Infusion	4,00	
25.8	Dauertropfeninfusion	6,25	
26	Blutentnahmen		
26.1	Blutentnahme	1,50	
26.2	Aderlass	6,00	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren		
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließlich Verband	2,50	
27.2	Skarifikation der Haut	2,00	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	2,50	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	2,50	
27.5	Schröpfkopfmassage einschließlich Gleitmittel	2,50	

Nummer der Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden ¹⁾	Leistung	Höchstbetrag (in EUR)
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	2,50
27.7	Setzen von Fontanellen	2,50
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	2,50
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	2,50
27.10	Anwendung von Pustulantien	2,50
27.12	Biersche Stauung	2,50
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	4,50
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	7,50
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	2,50
30.1	Spülung des Ohres	2,50
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	4,50
31.2	Entfernung von Aknepusteln je Sitzung	4,00
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	4,00
32.2	bei einer größeren oder verunreinigten Wunde	6,50
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verband	2,50
33.2	Elastischer Stütz- oder Pflasterverband	3,50
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	5,00
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	2,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule ¹²⁾	8,50
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	6,50
35.2	eines Schultergelenks oder der Wirbelsäule	10,50
35.3	der Handgelenke, eines Oberschenkels, eines Unterschenkels, eines Vorderarms oder der Fußgelenke	10,50
35.4	eines Schlüsselbeins oder der Kniegelenke	6,00
35.5	eines Daumens	5,00
35.6	eines einzelnen Fingers oder einer einzelnen Zehe	5,00
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	3,50
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	2,00
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	6,50
36.4	Kneippsche Güsse	2,00
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	1,50
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	2,50
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	2,50
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	2,00
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	4,00
38	Spezialpackungen	
38.1	Fangopackung	1,50
38.2	Paraffinpackung, örtliche	1,50
38.3	Paraffinganzpackung	1,50
38.4	Kneippsche Wickel- oder Ganzpackung, Prießnitz- oder Schlenzpackung	1,50
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlung	1,50

Nummer der Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden ¹⁾	Leistung	Höchstbetrag (in EUR)
39.2	Ganzbestrahlung	4,00
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	2,00
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	2,00
39.6	Anwendung einer Heizsonne (Infrarot)	2,00
39.7	Verschorfung mit heißer Luft oder heißen Dämpfen	4,00
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	1,50
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- oder Mikrowellenbehandlung	1,50
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten ¹³⁾	2,00
39.11	Elektromechanische oder elektrothermische Behandlung	2,00
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. mit Jono-Modulator	2,00
39.13	Ultraschall-Behandlung	2,00

¹⁾ Vereinbarung zwischen den Deutschen Heilpraktikerverbänden und dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, vom 31. 7. 2013.

²⁾ In einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal erstattungsfähig.

³⁾ Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die Leistung allein oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 17.1 erbracht wird.

⁴⁾ Als normale Sprechstundenzeit gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit.

⁵⁾ Bei Behandlung mehrerer Personen einer häuslichen oder sozialen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang sind die Fahrtkosten nur einmal und abhängig von der Anzahl der behandelten Personen nur anteilig erstattungsfähig.

⁶⁾ Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste befahrbare Straßenverbindung zwischen Praxis und Besuchsort maßgebend.

⁷⁾ Aufwendungen für die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne sind nicht erstattungsfähig.

⁸⁾ Aufwendungen für die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht erstattungsfähig.

⁹⁾ Aufwendungen sind neben Aufwendungen für eine Untersuchung nach Nummer 12.7 nicht erstattungsfähig.

¹⁰⁾ Aufwendungen sind neben Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 1 oder Nummer 4 nicht erstattungsfähig.

¹¹⁾ Ist eine Untersuchung nach Nummer 14.1 neben einer Untersuchung nach Nummer 14.2 durchgeführt worden, so sind nur die Aufwendungen der Untersuchung nach Nummer 14.2 erstattungsfähig.

¹²⁾ Innerhalb einer Sitzung nur einmal erstattungsfähig.

¹³⁾ Aufwendungen sind nur erstattungsfähig bei der Behandlung von atrophen Pseudarthrosen sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen

RdErl. d. MF v. 14. 11. 2019 — 04211/15 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 9. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 105)
— VORIS 64100 —

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bei der Vergabe von Kreditkarten dürfen Auszahlungen durch Dienststellen mit Kreditkarten unter Beachtung der folgenden Regelungen geleistet werden:

1. Allgemeines

1.1 Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Kreditkarten der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (Nord/LB) ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

1.2 Die Beschaffung einer Kreditkarte bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der obersten Landesbehörde, die auch den Nutzungsumfang (Zweckbestimmung der Auszahlungen) festlegt. Dabei soll ein Höchstbetrag (Kreditrahmen) bestimmt werden.

Die oberste Landesbehörde kann diese Befugnisse auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen delegieren, sofern dadurch die betroffene Dienststelle nicht selbst zuständig wird.

1.3 Die Kreditkarte ist auf eine natürliche Person ausgestellt und nicht auf die Einrichtung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass nur die Karteninhaberin oder der Karteninhaber mit der Karte Transaktionen ausführen darf. Eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte kann im Wiederholungsfall zur Sperrung der Karte führen. Auskünfte seitens des ausgebenden Kreditinstituts können daher nur der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber persönlich erteilt werden.

2. Kreditkartenverträge mit der Nord/LB

2.1 Rahmenvertrag

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, vertreten durch die LHK hat mit der NORD/LB einen Rahmenvertrag* über die Ausgabe von CommercialCards (Kreditkarten) abgeschlossen. Alle Dienststellen der Niedersächsischen Landesverwaltung, für die unter der Kontoinhaberin LHK ein Haushaltsvollzugssystem (HVS)-dienststellenbezogenes Girokonto bei der NORD/LB geführt wird, können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages eine VisaCard Business One von der NORD/LB erhalten.

2.2 Legitimation

Jeder Kreditkartenantrag wird individuell für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller angefertigt und darf nur einmal verwendet werden. Die Kartenanträge sind beim Team Zahlungsverkehr der LHK (E-Mail: lhk-zahlungsverkehr@mf.niedersachsen.de) anzufordern. Hierbei sind die konkrete Bezeichnung der Dienststelle sowie die Anschrift und das bei der NORD/LB geführte dienststellenbezogene Girokonto zu benennen. Zudem ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der künftigen Karteninhaberin oder des Karteninhabers einzureichen. Diese Kopie ist von der Dienststellenleitung oder der oder dem siegelführungsberechtigten Bediensteten mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck zu versehen. Hiermit beglaubigt sie oder er sowohl gemäß § 33 VwVfG die Kopie des Personalausweises als auch gemäß § 34 VwVfG, dass sie oder er sich Gewissheit über die Person verschafft hat.

2.3 Antragstellung

Der vorbereitete Kartenantrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben und der LHK zu übersenden.

Bei neu produzierten Kreditkarten (für Neukunden und Folgekarten bei Bestandskunden) wird zwingend eine PIN verge-

ben. Der Kreditkartenantrag ist hier entsprechend vorausgefüllt. Die PIN wird auch zum Bezahlen an elektronischen Kassen — auch online — benötigt.

2.4 Mitwirkung der LHK

Die LHK zeichnet als Kontoinhaberin in dem Feld „Firma“ den Kartenantrag und übersendet ihn dann an die NORD/LB. Alle Veränderungen (Ausscheiden/Änderung der Dienststellenanschrift der Karteninhaberin oder des Karteninhabers, Kündigung des Kartenvertrages, Verlust der Kreditkarte, Veränderung des Kreditkartenlimits etc.) sind zwingend der LHK und der NORD/LB anzuzeigen. Die LHK erhält von der NORD/LB Abschriften der an die Karteninhaberinnen und Karteninhaber gerichteten monatlichen Abrechnungen und bewahrt diese nach den Maßgaben der Aufbewahrungsbestimmungen auf.

3. Nutzungen

3.1 Der im Kartenantrag festzulegende persönliche Verfügungsrahmen ist so gering wie möglich zu halten.

3.2 Bargeldabhebungen mit der Kreditkarte sind unzulässig.

3.3 Die Kreditkarte darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung ist nicht zulässig.

3.4 Die Kreditkarteninhaberin oder der Kreditkarteninhaber ist für die mit den Kreditkartenmerkmalen geleisteten Zahlungen persönlich verantwortlich. Die Kreditkartenvertragsbedingungen sind zu beachten. Insbesondere ist bei einem Verdacht auf missbräuchliche Verfügungen oder bei einem Verlust der Kreditkarte die vorgesehene Unterrichtung zur Sperrung der Kreditkarte unverzüglich vorzunehmen.

3.5 Die Kreditkarte ist bei Geschäften im Internet wegen der damit verbundenen erhöhten Risiken mit besonderer Sorgfalt zu nutzen. Die Kreditkartenmerkmale (Kartennummer, Gültigkeitsdauer sowie der CVV/CVC-Code) sollten nur bei Einsatz von SET- oder SSL-Verfahren über das Internet, anderenfalls nur auf anderen relativ sicheren Wegen (z. B. per Fax), übermittelt werden.

3.6 Wird eine Kreditkarte für die Bezahlung von Onlinekäufen verwendet, ist dafür ab dem 14. 9. 2019 eine sog. starke Kundenauthentifizierung erforderlich. Hierfür werden ergänzend zu Nummer 3.5 eine Registrierung und Aktivierung der App „S-ID-Check“ auf einem dienstlichen Smartphone oder Tablet benötigt.

3.7 Technische Empfehlungen sind dem Dokument „Serviceisikobeschreibung S-ID-Check“ im MF-Intranet unter „HWS, Regelungen zum Zahlungsverkehr“ zu entnehmen. Die Einhaltung der IT-Sicherheit ist durch die obersten Landesbehörden zu gewährleisten.

4. Haftung

4.1 Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung der Kreditkarte müssen gegenüber der Dienststelle angezeigt werden.

4.2 Die LHK haftet nicht für die mit der Kreditkarte eingegangenen Rechtsgeschäfte.

5. Ausgleich Kreditkartenkonto

Der Ausgleich des Kreditkartenkontos erfolgt zulasten des bei der NORD/LB geführten dienststellenbezogenen Girokontos (z. B. Kontonummer 106 ...) oder über eventuell bestehenden (fiktive) Unterkonten (z. B. Kontonummer 1900 ...).

Diese Belastung wird im HVS auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststelle hat den Vorschuss schnellstmöglich abzuwickeln und die Ausgaben im Haushalt nachzuweisen. Dazu erteilt die Dienststelle eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und bucht den Vorschuss um.

6. Veränderung des Kreditkartenlimits

Soll das Kreditkartenlimit dauerhaft verändert werden, muss die LHK diesbezüglich sieben Tage vorher informiert werden. Die Bestimmungen zu Nummer 2.2 gelten analog. Die Vorlage einer beglaubigten Personalausweiskopie ist hier nicht erforderlich. Die missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeit

könnte durch die NORD/LB der betroffenen Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

Im Fall eines akuten, situativen Bedarfs sind die Kreditkarteninhaberinnen und Kreditkarteninhaber selber befugt, das Kreditkartenlimit eigenständig zu erhöhen. Hierfür ist eine Überweisung per Kassenanordnung im HVS zu veranlassen.

Dafür sind folgende Angaben zu nutzen:

Kontoinhaber: NORD/LB
 IBAN: DE25 2505 0000 9013 4706 98
 BIC: NOLADE2HXXX.

Als Verwendungszweck sind Vor- und Zuname als Empfängerin oder Empfänger sowie die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

Etwaiges (Rest-)Guthaben auf der Kreditkarte wird zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (jeweils am Siebenten) des Folgemonats wieder dem laufenden Konto gutgeschrieben.

7. Abrechnung

7.1 Der von dem Kreditkartenanbieter für das Kreditkartenkonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind entsprechend den Kreditkartenvertragsbedingungen zu beanstanden. Der Abrechnungszeitraum, auf den sich auch der im Kartenantrag festgelegte monatliche Verfügungsrahmen bezieht, läuft jeweils vom Siebenten eines Monats bis zum Siebenten des Folgemonats.

7.2 Die Abrechnung ist eine zahlungsbegründende Unterlage und nach Maßgabe der VV Nr. 5.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO aufzubewahren.

8. Kosten

Alle mit der Beschaffung und Nutzung der Kreditkarte zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.

9. Landesbetriebe

Landesbetriebe führen in Abgrenzung zu Nummer 2.1 Satz 2 ihre Geschäftsgirokonten auf eigenen Namen und können Kreditkarten in eigener Verantwortung beantragen. Eine Mitwirkung der LHK gemäß Nummer 2.4 entfällt. Die Nummern 1, 3, 7 und 8 dieses RdErl. finden für Landesbetriebe analog Anwendung.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 14. 11. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 13. 11. 2019 außer Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1624

**Verwaltungskostenrecht;
 Auslagenerhebung für die Durchführung
 von Dienstgeschäften mit behördeneigenen
 Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. MF v. 15. 11. 2019 — K 2069-1-VD 2 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 11. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 398), geändert durch
 RdErl. v. 16. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1539)
 — VORIS 64000 —

Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Die danach für den Einsatz behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge zu erhebenden Auslagen sind in

entsprechender Anwendung der Anlage 1 (zu den Nrn. 6.1, 6.2 und 7.6) zur Kfz-Richtlinie (Anlage zum Bezugserrlass) zu ermitteln.

Im Rahmen anderer Regelungen für behördeneigene Dienstkraftfahrzeuge bestimmte besondere Kilometersätze bleiben durch diese Regelung unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung
 Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
 Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1625

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
 und Gleichstellung**

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4
 und § 41 SGB VIII;**

Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 29. 10. 2019 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), geändert durch
 RdErl. v. 20. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366)
 — VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2020 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	432,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	117,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	7,00
4 Jahre	6 %	7,00
5 Jahre	7 %	8,20
6 Jahre	10 %	11,70
7 Jahre	11 %	12,90
8 Jahre	13 %	15,20
9 Jahre	15 %	17,60
10 Jahre	18 %	21,10
11 Jahre	22 %	25,70
12 Jahre	26 %	30,40
13 Jahre	31 %	36,30
14 Jahre	35 %	41,00
15 Jahre	44 %	51,50
16 Jahre	52 %	60,80
17 Jahre	65 %	76,10 ^a .

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1625

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen

Erl. d. MW v. 18. 11. 2019 — 34-32870/0110 —

— VORIS 96212 —

Bezug: Erl. v. 28. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 145), geändert durch
Erl. v. 1. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1591)
— VORIS 96212 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 27. 11. 2019 wie folgt geändert:

Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt im Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die in der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 27. 11. 2019 — 12-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1480), durch Satzung vom 14. 11. 2019 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 4. 11. 2019 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626

Anlage

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

vom 14. 11. 2019

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2018 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen

RdErl. d. ML v. 2. 9. 2019 — 106-631/4-54 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 19. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 277)
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.4 erhält folgende Fassung:

„2.1.4 Veranstaltung von Messen und Ausstellungen und Durchführung anderer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen in Medien);“
 - b) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 bei Projekten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 Eigenleistungen (Personal- und Sachausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers);“
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
 - cc) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
 - dd) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Nummer 2.1.5 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 150 000 EUR bzw. 50 000 EUR/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 200 000 EUR in drei Steuerjahren ist einzuhalten.“
 - b) Die Nummern 5.2.3 bis 5.3 erhalten folgende Fassung:

„5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.1.3 die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleitungen, z. B. für Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),

5.2.4 bei Projekten nach Nummer 2.1.4 die Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb einer Messe oder Ausstellung einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleistungen, z. B. für Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),

5.2.5 bei Projekten nach Nummer 2.1.5

- der Betrieb einer Geschäftsstelle (z. B. zusätzliche Personalkosten, Reisekosten, Büromiete und Büromaterial),
- die Beauftragung Dritter (Sach- und Personalausgaben).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Eigenleistungen (Personalausgaben und Sachausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers) für Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4,
- Leasinggebühren,
- Steuern und Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Pachten und Büromieten für Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Reisekosten der Zuwendungsempfänger für Projekte nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.2 werden die Worte „das ML“ durch die Worte „die LWK“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.4 Abs. 1 werden die Worte „das ML“ durch die Worte „die LWK“ ersetzt.
- c) Nummer 6.6 erhält folgende Fassung:
„6.6 Vorlage des Jahresberichts

Die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni auf der Grundlage von Angaben durch die Bewilligungsstelle, eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte und eine zusammenfassende Bewertung der Maßnahme vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.“

- d) Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:

„6.8 Übergangsregelung

Förderprojekte die bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2019 bewilligt wurden, werden durch das ML hinsichtlich Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen bearbeitet.“

An die
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626

**Satzung über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Bek. d. ML v. 11. 11. 2019 — 203-42141/1-149 —

Bezug: Bek. v. 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), geändert durch Bek. v. 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366)

Die am 25. 10. 2019 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1627

**Satzung über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 — 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.10.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 — 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausbezahlt.

(6) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gem. Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung
bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß **A n l a g e 1** bei der zuständigen Behörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbeschei-

nigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank

- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach Anlage 1
- Sicherstellung der Erfassung des positiven BVD-Untersuchungsbefundes in HI-Tier.

1.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Kälber, die nach einmaligem positivem Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum 28. Lebenstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde
- Pauschale Beihilfe: 190,00 Euro/Kalb
- b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere
- Pauschale Beihilfe: 190,00 Euro/Nachkomme

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40 Tagen und
- Ausmerzung innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

1.3 sonstige Beihilfen

- a) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- b) Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- c) Gebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 Nr. 5
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 unter Listeriose

- 2.1 Beihilfe für Tierverluste
- 50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2
- Verenden oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers *Listeria monocytogenes* beim Tier durch eine amtliche Institutsuntersuchung

- 2.2 Beihilfe zu Tötungskosten
- nachgewiesene Kosten
- § 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

OIE-gelistet unter multiple spec. disease, paratuberculosis

3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind:

100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und
- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung.

Die Beihilfe wird nicht gewährt für

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere, sowie Tiere die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden
- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen. Für kleinwüchsige Rinderrassen gelten in Absprache mit der Tierseuchenkasse abweichend auch andere Schlachtgewichte und Erlöse.

3.3 Beihilfen für Untersuchungen und Beratungen können gewährt werden für

- serologische Untersuchungen mittels ELISA
- Erregernachweis in der PCR
- kulturelle Untersuchung von Kotproben
- klinische Untersuchungen, Probenahme und Beratung

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

a) Voraussetzungen für Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erst- und Folgeuntersuchungen:

Durchführung der Untersuchungen gemäß rechtlicher Vorgaben

- Erstberatung:

Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzel-tierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung

- Folgeberatung:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz
- b) Voraussetzungen für nicht Milch liefernde Rinderhaltungen:
 - Erstuntersuchung:
Durchführung der Untersuchung gemäß rechtlicher Vorgaben
 - Folgeuntersuchungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz
 - Erstberatung:
Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzel-tierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung
 - Folgeberatungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz.

4. Q-Fieber

OIE-gelistet unter „multiple species diseases, infections and infestations“, Q fever

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4
- Erregernachweis mittels PCR oder anderer molekularbiologischer Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes durch Vorlage der Tierarzt-Rechnung über die Durchführung der Impfung

4.2 Beihilfen zu Impfungen

- Impfstoffkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben
Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

5. Salmonellose der Rinder

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Die von der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

5.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Verenden oder Euthanasie von Rindern
100 v. H. des gemeinen Wertes
Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose Verordnung angeordnet werden können
- b) Verenden oder Euthanasie von Rindern trotz Durchführung einer mit der kommunalen Veterinär-Behörde abgestimmten tierärztlichen Behandlung
100 v. H. des gemeinen Wertes
Voraussetzung:
amtlicher Zerlegungsbefund
- c) amtliche Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes nach dem Tod des Rindes
50 v. H. des gemeinen Wertes

6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Bestandsgröße:

- Hühner- und Putenzuchtbetriebe: mind. 250 Tiere
- Legehennen- und Hühneraufzuchtbetriebe: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE und ST Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß Anlage 5 a und für Putenbestände gemäß Anlage 5 b mindestens zwei Jahre vor Feststellung der SE- oder ST-Infektion bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- a) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen
max. 17,00 Euro/ Untersuchungsansatz
- b) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brutereien
max. 17,00 Euro/ Untersuchungsansatz

6.3 Beihilfen für Tierverluste

- a) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht-
50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde

- b) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- c) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- d) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- 6.4 Beihilfe zu Tötungskosten 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

(Transport, Tötung i. e. S.)

§ 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

- das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
- eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
- nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

§ 4

Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

§ 5

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die

Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen.

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierGesG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tiere als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AGTierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliebigen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1 500,00 Euro je Beratung begrenzt.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden, für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getötenen Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg

Junghennen	1,40 kg
Masthähnchen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenküenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brutereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:

Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnchen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenküenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00.

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1 000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1 000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,
2. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
3. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde,
4. kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde,
5. für die betroffene Tierart ein Beitrag an die Niedersächsische Tierseuchenkasse fristgerecht und vollständig bezahlt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen für Tierverluste nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen ei-

nes Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Die Gewährung von Beihilfen kann unter Bedingungen gewährt werden und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann nur an solche Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maßnahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf der festgelegten Mindestbeteiligungsfristen ist der Beihilferechtigte verpflichtet, die aufgrund des § 5 Abs. 1 bis 4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkräfttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. 4. 2016 i. d. F. der Bek. d. ML vom 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 10. 2018 i. d. F. der Bek. d. ML vom 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366), außer Kraft.

Hannover, den 25.10.2019

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage 1
zu § 2 Nr. 1.1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BVD/MD

Betrieb / Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____

An die zuständige kommunale
Veterinärbehörde: _____

Neben den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD- Bekämpfung durchzuführen:

1. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere (persistent infizierte Tiere) innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbefund.
2. Ausmerzung bis zum 28. Lebensjahr der BVD-Virus positiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbefund.
3. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersuchungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
4. Bei allen erforderlichen Blutprobenentnahmen ist der maschinenlesbare HI-Tier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
5. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, wird eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere empfohlen. Die Grundimmunisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein. Sofern bei den Untersuchungen keine persistent virämischen Tiere festgestellt werden, kann nach Absprache mit der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt und der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.
6. Erstellung eines Biosicherheitskonzepts nach dem Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen in der jeweils aktuellen Fassung für meinen Bestand.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Impfungen selbst zu tragen habe,
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD- Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen zurückfordern kann.

Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage 2
 zu § 2 Nr. 2.1

Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen – Beihilfe für Tierversluste

Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht erfolgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durchzuführen.

Anlage 3
 zu § 2 Nr. 3.2

Niedersächsisches Programm zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Mindestens zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensther) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negati-

ves Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.

b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der kommunalen Veterinärbehörde ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Dieses ist innerhalb eines Jahres auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und an die aktuelle Lage anzupassen sowie fortzuschreiben. Der TSK ist eine Kopie des ausgearbeiteten aktuellen MAP-Verminderungsplans (vollständig ausgefüllter Vordruck der Nds. TSK) mit Unterschrift des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Bekanntwerden der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Dies gilt auch für Tiere, bei denen ein Erregernachweis mit positivem Ergebnis geführt wurde.

d) Erstellung eines betriebsspezifischen MAP-Verminderungsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hofärztin oder dem Hofierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Prävalenz-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfassen sollte:

— Ist-Beschreibung

- Prävalenzfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen.
- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen wie z. B.
 - weitere Untersuchungen
 - individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen.
 - Biosicherheit — Anlage MAP des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
 - Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden.
- Entfernung positiver Tiere
- Bestandsergänzung
- Maßnahmen, um die Gefahr einer Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
 - Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
 - Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichen Rahmen

- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a).

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen. Bei Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, kann es sinnvoll sein, nur einen betriebsübergreifenden MAP-Verminderungsplan, der die ganze seuchenhygienische Einheit umfasst, zu erstellen.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG PARATUBERKULOSE

Betrieb / Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon-Nr.: _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - ____ - ____ - ____
 Betrieb bildet seuchenhygienische Einheit mit:
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - ____ - ____ - ____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - ____ - ____ - ____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - ____ - ____ - ____
 An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen. Sofern der Betrieb eine seuchenhygienische Einheit mit einem anderen Betrieb bildet, müssen die Partnerbetriebe diese Verpflichtungserklärung ebenfalls unterzeichnen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE1
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE2
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE3

Anlage 4
 zu § 2 Nr. 4.1

Q-Fieber

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Untersuchung
 Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.
2. Impfung
 Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.

3. Nachuntersuchung

Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.

4. Fragebogen

Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
- Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
- Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
- Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
- Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Anlage 5 a
 zu § 2 Nr. 6.1

Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zum Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella enteritidis (SE) und Salmonella typhimurium (ST) Infektion in Legehennenbeständen und Hühneraufzuchtbeständen ab einer Größe von 350 Tieren sowie in Hühnerzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestandsspezifischen Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und über Abklatsch- und Tupferproben überprüft.

Die Impfung und die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion, inkl. bakteriologischer Befunde, werden von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Der Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 5 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser.
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4 – 6 Wochen

2. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Angaben des Herstellers 2 — 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
Diese Voraussetzung gilt für alle Haltungsformen. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion besteht.

3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 — 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE als Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb
Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 — 3 x SE und 3 x ST als Lebendvakzine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb
Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall

- Je nach Angaben des Herstellers 2 — 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

6. Legehennen in der Legepause

- Zusätzlich: 1 x SE-Lebendvakzine über das Trinkwasser im Legebetrieb
Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 3 bis 5 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

Ziff. II Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen, an Stalleingängen Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden.

- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzuliegen.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung wie auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Betriebsregistriernummer:

- Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
 Elterntierbetrieb
 Legehennenbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

Anlage 5 b
 zu § 2 Nr. 6.1

Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen in Putenzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Die Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und Abklatsch- und Tupferproben unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 5 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direkten Kontakt zu externen Keimreservoirs (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z. B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:
 - Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
 - Duschen einschl. der Haare,
 - bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
 - Kopfbedeckung,
 - Händedesinfektion.

- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse aufweisen. An Stalleingängen und Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Handdesinfektion durchgeführt.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzuliegen.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Produktionsbereichseigene Geräte müssen vor einem Verbringen in einen anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Der betriebsübergreifende Einsatz von Einstreumaschinen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln und so, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach Stand der Technik vermieden wird. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z. B. Pflasterung, Beton etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinrichtung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen sowie die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
 Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

**Satzung
 über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2020
 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
 von Falltieren**

Bek. d. ML v. 11. 11. 2019 — 203-42141/1-170 —

Die am 25. 10. 2019 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2020 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1635

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2020
 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
 von Falltieren
 — Falltier-Gebührensatzung 2020 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft.

Hannover, 25. 10. 2019

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2020
 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
 von Falltieren
 — Falltier-Gebührensatzung 2020 —
 Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,020 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,023 EUR je kg
1.3	Schwein	0,023 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,023 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,023 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,023 EUR je kg
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel*)	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,83 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,35 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	3,55 EUR je Tier

2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	6,96 EUR je Tier
2.5	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	10,47 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	1,22 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	4,02 EUR je Tier
3.3	Großpferd	11,17 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,10 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,70 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,40 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	7,29 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,78 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,90 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	2,04 EUR je Tier
6.2	Pute	0,21 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklauentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,42 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9.	Kameliden	
9.1	Kameliden bis 150 kg	1,17 EUR je Tier
9.2	Kameliden über 150 kg	8,18 EUR je Tier
10.	Containerabholung	
10.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,14 EUR je 10 l

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man, Zypern.

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2020

Bek. d. ML v. 11. 11. 2019
— 203-42141/6-114 —

Die am 25. 10. 2019 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2020, die mit Erlass von heuteigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1636

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2020 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigelegt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2020) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder

bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2020 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2020 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2020 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,

b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,

c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,

d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er

für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2019 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2020 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2019 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2019 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2020 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2019 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2020 zu entrichten:

Für

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	8,45 €/Tier
2. Schweine	0,70 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	1,40 €/Tier
4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel	0,50 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln	0,0184 €/Tier
B. Legehennen	0,0230 €/Tier
C. Putenhähne	0,4972 €/Tier
D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage	0,0688 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschließlich 42. Tag	0,0191 €/Tier
F. Enten	0,0493 €/Tier
G. Gänse	0,0505 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,1167 €/Tier
I. Elterntiere	0,1161 €/Tier
J. Brütereien haben	0,2413 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 zu entrichten.

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:

Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:

Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A – G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A – G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A – G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A – G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A – I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2020 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2020) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2020 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

Hannover, 25. 10. 2019

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), wenn schuldhaft
 1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Milchwirtschaft in Niedersachsen
nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes**

RdErl. d. ML v. 15. 11. 2019 — 102.1-63067/10 —

— **VORIS 78620 00 00 00 013** —

Bezug: RdErl. v. 8. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1056), geändert durch
RdErl. v. 21. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 886)
— **VORIS 78620 00 00 00 013** —

Nummer 7 Satz 1 erhält mit Wirkung vom 1. 12. 2019 folgende Fassung:

„Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1986 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

An die
Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1638

**Änderung des LROP;
allgemeine Planungsabsichten**

**Bek. d. ML v. 27. 11. 2019
— 303-20302/35-2-1 —**

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456) werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des LROP unterrichtet. Die geplante Änderung dieses landesweiten Raumordnungsplans erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 378).

I. Beabsichtigte Änderungen

Das Änderungsverfahren soll auf diejenigen Regelungen beschränkt werden, die aktuell einer Überarbeitung bedürfen. Folgende Änderungen des LROP sind beabsichtigt:

Abschnitt 2.1

In Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) sollen Festlegungen zu kulturellen Sachgütern im besiedelten Bereich getroffen werden.

Abschnitt 3.1.2

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen die Vorranggebiete Biotopverbund aktualisiert und ergänzt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen den Auftrag erhalten, schutzwürdige Gebiete, die für eine zeichnerische Festlegung im LROP maßstabsbedingt nicht geeignet sind, als Vorranggebiete aus dem Bereich Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festzulegen. Vernetzungskorridore des landesweiten Biotopverbunds sollen im LROP als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden. Das raumordnerische Ziel in Ziffer 04 Satz 2, dass in den RROP geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festzulegen sind, soll um eine Festlegung ergänzt werden, die die prioritäre Sicherung der Biotopverbundachsen des landesweiten Biotopverbunds sicherstellt. Ziffer 05 soll ergänzt werden um Funktionsräume bzw. Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds.

Abschnitt 3.1.3

In Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) sollen die Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung des LROP auf den aktuellen Gebietsstand gebracht werden. Kleinflächige Gebiete sollen zusätzlich zur bestehenden tabellarischen Festlegung (Anhang 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) auch als Punktsymbole in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt werden.

Ziffer 02 Satz 4 soll gestrichen werden.

Abschnitt 3.1.4

In Abschnitt 3.1.4 (Entwicklung der Großschutzgebiete) sollen die Festlegungen überarbeitet werden, insbesondere sollen Festlegungen zum in Entstehung befindlichen UNESCO-Biosphärenreservat Drömling getroffen werden.

Abschnitt 3.1.5

Es soll ein neuer Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt werden, der Festlegungen zu Kulturlandschaften, Historischen Kulturlandschaften und Historischen Kulturlandschaftselementen enthält. Insbesondere soll ein Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftselementen festgelegt werden.

Abschnitt 3.2.2

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) sollen die Ziffern 02 und 03 neu gegliedert werden. Die Regelungen zu großflächigen Lagerstätten sowie zu kleinflächigen Lagerstätten sollen in Ziffer 02 zusammengefasst werden. Die bisher in Ziffer 02 Sätze 3 ff. enthaltenen Ermächtigungen zu differenzierenden Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung, zu Flächenreduzierungen und zum Flächentausch sollen in Ziffer 03 geregelt werden.

In Ziffer 06 sollen die Festlegungen für einzelne Lagerstätten überarbeitet werden. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips sollen im Einzelfall kleinflächig erweitert werden oder neu festgelegt werden; eine großräumige Festlegung neuer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau soll im LROP hingegen nicht erfolgen.

Die Festlegungen für einzelne Lagerstätten in Ziffer 06 Sätze 4 bis 6 sowie 12 bis 15 sollen dahingehend abgeändert werden, dass die dort benannten Lagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden. Diese Gebiete sind als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

Die Festlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle sollen überprüft werden.

Die Festlegungen in Ziffer 11 Satz 2 sollen im Hinblick auf die festlegungsbedürftigen Standorte aktualisiert werden.

Abschnitt 3.2.3

Die Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 (Landschaftsgebundene Erholung) sollen überarbeitet werden.

Abschnitt 3.2.4

Zu Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) soll die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in der zeichnerischen Darstellung des LROP aktualisiert werden; dabei sollen

- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, die aktuell und zukünftig nicht mehr für eine Trinkwassergewinnung genutzt werden können, gestrichen werden,
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, in denen eine Trinkwassergewinnung stattfindet, die mittlerweile durch eine Wasserschutzgebietsverordnung abgesichert ist, gestrichen werden,
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, in denen aktuell eine Trinkwassergewinnung stattfindet und die noch nicht als Wasserschutzgebiet gesichert sind (Trinkwassergewinnungsgebiete), aktualisiert und in ihrem Flächenzuschnitt an die aktuellen Einzugsbereiche der Trinkwasserbrunnen angepasst werden,
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, die für eine langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen schützen sollen, mit aktualisiertem Flächenzuschnitt beibehalten oder neu als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

In Ziffer 09 soll eingefügt werden, dass bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, außerhalb des unmittelbaren

und näheren Fassungsbereich bestehender Brunnen, Schutzanforderungen wie für Zone III B der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ anzulegen sind; für den unmittelbaren und näheren Fassungsbereich bestehender Brunnen sollen entsprechend strengere Schutzanforderungen der Praxisempfehlung gelten.

Die Regelungen in Ziffer 10 sollen vor dem Hintergrund klimatisch bedingter Veränderungen (Meeresspiegelanstieg, Abflussgeschehen) überarbeitet werden.

Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium prüft derzeit in einem Modellvorhaben, ob auf Bundesebene ein „Bundesraumordnungsplan Hochwasser“ erstellt werden soll. Sofern die bundeseitige Prüfung die Notwendigkeit eines Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ergibt und dieser rechtzeitig während der Entwurfserarbeitung zu diesem LROP-Änderungsverfahren einen hinreichenden Verfahrensstand erreicht, sollen dessen Festlegungen in die LROP-Änderung einbezogen, für Niedersachsen angewandt und konkretisiert werden.

Ziffer 12 Satz 2 soll um klarstellende Ausführungen in Bezug auf diejenigen Träger der Regionalplanung ergänzt werden, die nicht zur Aufstellung eines RROP verpflichtet sind (kreisfreie Städte).

Abschnitt 4.1.1

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen die Vorranggebiete Güterverkehrszentren auf Grundlage der Fortschreibung des niedersächsischen Kombiniertes Verkehr/Güterverkehrszentren-Konzepts 2019 überarbeitet werden (Ziffer 03 Satz 5).

Abschnitt 4.1.2

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) sollen die Vorranggebiete Haupt-eisenbahnstrecken und sonstige Eisenbahnstrecken zeichnerisch auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege 2016 und unter Berücksichtigung der landesbedeutsamen, nicht-bundeseigenen Strecken aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden. In Ziffer 04 wird ein Konkretisierungsauftrag an die Träger der Regionalplanung aufgenommen. Zudem soll eine Regelung in das LROP aufgenommen werden, wonach die Träger der Regionalplanung bei Bedarf zusätzliche Strecken sichern sollen. In Ziffer 04 Satz 4 soll die Strecke Quakenbrück—Landesgrenze (Rheine) aufgrund ihres Potenzials für den Hafenhinterlandverkehr ergänzt werden.

Die Regelungen in Ziffer 07 zum Fahrradverkehr werden bei Anlass auf Grundlage des niedersächsischen Fahrradmobilitätskonzepts aktualisiert.

Abschnitt 4.1.3

In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) sollen die Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraße zeichnerisch auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden. In Ziffer 01 Satz 2 sollen der geplante achtstreifige Ausbau der Bundesautobahn 1 bei Bremen, der Bundesautobahn 2 bei Hannover und der Bundesautobahn 7 bei Schwarmstedt in die Aufzählung aufgenommen werden. Die Festlegungen in Ziffer 02 Satz 3 und Ziffer 03 Satz 2 sollen überarbeitet werden.

Abschnitt 4.1.4

In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) sollen die Vorranggebiete Schifffahrt zeichnerisch angepasst werden. Ziffer 01 Satz 1 soll um die Kategorie „landesbedeutsame Wasserstraßen“, die bereits in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt sind, ergänzt werden. Zudem soll ein Berücksichtigungsgebot des langfristig angestrebten Transports mit doppel- oder dreilagigen Containern auf bestimmten Wasserstraßen bei Baumaßnahmen an Brücken eingeführt werden.

Abschnitt 4.2

In Abschnitt 4.2 (Energie) sollen Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen bezüglich der Energiewende erfolgen.

Insgesamt wird der Ansatz verfolgt, Abschnitt 4.2 stärker auf die erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur einschließlich Sektorkopplung auszurichten. Dies bedeutet zum einen eine Neustrukturierung und Erweiterung des Abschnitts zum Themenbereich „Erneuerbare Energieerzeugung“, der komplett neu gefasst werden soll. Zum anderen ist beabsichtigt, den Themenbereich „Energieinfrastruktur“ grundlegend zu überarbeiten.

Abschnitt 4.2.1

In dem neuen Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ sollen

- bestehende Grundsätze stärker auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ausgerichtet werden,
- Grundsätze zur Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, Energieeinsparmöglichkeiten und Sektorkopplung bei Planungen und Maßnahmen eingeführt werden,
- die Leistungsvorgaben für die Windenergieerzeugung in den Küstenlandkreisen in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Sätze 2 bis 4 gestrichen werden; der Ausbau der Windenergienutzung soll zu den landesweiten Klimaschutz- und Energiewendeziele in Bezug gesetzt werden; die Repoweringfestlegungen sollen bedarfsgerecht angepasst werden; es ist beabsichtigt, ein Berücksichtigungsgebot für Nutzungen, die an Vorranggebiete Windenergienutzung heranrücken, festzulegen,
- bezüglich der Freiflächen-Photovoltaik Festlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten in RROP aufgenommen werden; darüber hinaus soll geprüft werden, ob zur Erreichung der Klimaschutzziele die Öffnung zusätzlicher Räume für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich ist,
- die bisherigen Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Sätze 1 bis 3 sowie 5 bis 11 gestrichen werden. Für die Erprobung der Windenergienutzung auf See soll die Befristung des Gebietes Nordergründe verlängert werden. Das Gebiet Riffgat soll dauerhaft für die Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See festgelegt werden.

Abschnitt 4.2.2

In dem neuen Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ sollen

- die bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 mit Ausnahme des Standortes Buschhaus inhaltlich um großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung erweitert werden: angestrebt ist die Öffnung der Nutzung der Vorranggebiete z. B. für Speicher, Power to X-Anlagen, Netzbooster oder Konverter, für die diese strategisch günstigen Anbindungspunkte an das europäische Verbundnetz benötigt werden; der Standort Buschhaus soll als Vorranggebiet Großkraftwerk gestrichen werden, da er keine strategische Lagegunst als Netzknoten hat; stattdessen sollen an diesem Standort Lösungen für eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden, die den besonderen Standortfaktoren gerecht werden, insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende,
- die bisherigen Festlegungen für den Netzausbau in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 überarbeitet werden; als inhaltliche Ergänzung ist u. a. die Differenzierung der Vorranggebiete Leitungstrasse in bestehende Leitungstrassen (Bestand) und Ausbaubedarf beabsichtigt; die Ausnahme zum Wohnumfeldschutz (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9) soll präzisiert und ggf. erweitert werden; die Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 15, 16 und 17 sollen aktualisiert werden: Landesplanerisch festgestellte Trassen, Ergebnisse der Bundesfachplanung sowie planfestgestellte Trassen sollen als Vorranggebiete Leitungstrasse (Ausbau) festgelegt werden; Trassen, für die der Bedarf bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2019) festgestellt wurde, sollen in den Festlegungen ergänzt werden,
- die bisherigen Festlegungen für die Offshore-Kabeltrassen für die Netzanbindung in Abschnitt 4.2 Ziffern 05, 06, 08 und 09 zusammengefasst werden; zudem ist nach einer raumordnerischen Vorhabenprüfung (Raumordnungsverfahren) die Festlegung weiterer Kabeltrassen im Bereich

Wangeroo/Langeoog/Baltrum beabsichtigt; die Ausschöpfung der Kapazitäten der anderen Kabeltrassen vor der Nutzung der neuen Kabeltrassen soll weiterhin das Ziel bleiben; sofern dies zur Erreichung der Ausbauziele für die Offshore-Windenergie nicht ausreicht, soll jedoch ausnahmsweise eine parallele Nutzung der neuen und alten Trassenkorridore möglich sein,

- die bisherigen Festlegungen in Abschnitt 4.2 Ziffer 11 Satz 2 gestrichen und Ziffer 11 mit Blick auf die Themenbereiche Speicherung, Sektorkopplung, „Power to X“, Schnittstellen zwischen dem Strom- und Gasnetz usw. überarbeitet und ergänzt werden.

Soweit sich insbesondere aus den vorgesehenen Änderungen des LROP Bedarf für neue Darstellungen in RROP ergibt, soll auch die Anlage 3 der LROP-VO überarbeitet werden.

II. Abgabe von Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Änderung des LROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Es besteht zudem für jedermann Gelegenheit, sich zu den allgemeinen Planungsabsichten zu äußern. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Teilnehmungsplattform www.lrop-online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik Landes-Raumordnungsprogramm zu finden.

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs für die beabsichtigte Änderung des LROP sind spätestens bis zum

10. 1. 2020

zu übermitteln

- über die eingerichtete Teilnehmungsplattform unter der Internetadresse www.lrop-online.de,
- per E-Mail an lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de oder
- postalisch an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

III. Hinweise zum späteren Verfahren

Nach Ablauf der in Abschnitt II genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten soll ein konkreter Planentwurf zur Änderung des LROP nebst Begründung ausgearbeitet werden.

Da im Änderungsverfahren auch eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, erfasst, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des LROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Zuge des späteren Teilnahmeverfahrens nach § 9 Abs. 2 bis 4 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Für das Teilnahmeverfahren zum Planentwurf sollen ebenfalls die in Abschnitt II genannten Teilnehmungswege eröffnet

werden und die Entwurfsunterlagen im Internet bereitgestellt werden. Die Unterlagen werden jedoch auch in gedruckter Form zur Einsicht ausgelegt. Nähere Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme und Äußerung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen zum LROP sind darüber hinaus auf der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik Landes-Raumordnungsprogramm zu finden.

– Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1638

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Satzung des Flurbereinigungsverbandes Oldenburg-Ostfriesland

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 11. 2019
– 4.1-61121 –

Der Flurbereinigungsverband Ostfriesland ist dem Verband der Teilnehmergeinschaften Oldenburg zum 1. 1. 2020 beigetreten. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses wurde die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen. Diese wurde durch die Aufsichtsbehörde – ArL Weser-Ems – am 14. 11. 2019 genehmigt. Nach § 115 Abs. 1 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), entsteht durch die vorherige Bekanntmachung der Satzung zum 1. 1. 2020 die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Flurbereinigungsverband Oldenburg-Ostfriesland“.

– Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1640

Anlage

§ 1

Name, Sitz, Aufsicht, Verbandsgebiet und Wappen

(1) Der Verband führt den Namen „Flurbereinigungsverband Oldenburg-Ostfriesland“.

(2) Der Flurbereinigungsverband hat seinen Sitz in Oldenburg.

(3) Der Flurbereinigungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26 a Abs. 1 FlurbG und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Die Aufsicht über den Flurbereinigungsverband obliegt dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems.

(5) Das Gebiet des Flurbereinigungsverbandes umfasst die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven.

(6) Der Flurbereinigungsverband führt in Kombination das Wappen des ehemaligen Landes Oldenburg und das Ostfriesland-Wappen.

Wappen

Oldenburg



Ostfriesland



§ 2**Aufgaben**

(1) Der Flurbereinigungsverband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungs-gesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe der Satzung an die Stelle der einzelnen Mitglieder.

(2) Der Flurbereinigungsverband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung.

(3) Der Flurbereinigungsverband kann zusätzliche Aufgaben nach dem FlurbG in dem Umfang übernehmen, in dem sie von den Teilnehmergemeinschaften auf den Flurbereinigungsverband übertragen werden. Diese sind insbesondere die

- a) Haushalts- und Rechnungsführung
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses,
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis,
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
 - Planung der Zahlungsfähigkeit,
 - Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehen,
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel,
 - Aufstellung des Entwurfes der Jahreshaushaltsrechnung,
 - Aufbewahrung der Bücher und Belege,
- b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte,
- c) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- d) Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse für die Bereitstellung von Vermessungsgehilfen gemäß Ziffer 1.4 RFlurbTGh sowie andere Vermessungsnebenleistungen.

(4) Der Flurbereinigungsverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann den Flurbereinigungsverband beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie sonstige der Förderung der Flurbereinigung dienenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergemeinschaften. Die Teilnehmergemeinschaften befinden sich grundsätzlich innerhalb des Gebietes des Flurbereinigungsverbandes. Eine Ausnahme davon wird durch die Aufsichtsbehörde angeordnet.

(2) Grundlage der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Flurbereinigungsverband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Flurbereinigungsverband gegenüber erklärt werden. Nach der Abwicklung sämtlicher dem Flurbereinigungsverband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder den Beschlüssen der Organe des Flurbereinigungsverbandes zuwiderhandeln. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft.

§ 4**Verbandsorgane**

Organe des Flurbereinigungsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 5**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Flurbereinigungsverband zusammengeschlossenen Teilnehmergemeinschaften (§ 3 Abs. 1). Die Mitglieder werden durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft.

(2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch die/den Verbandsvorsitzende/n oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Sie beschließt über

- a) den Haushaltsplan mit den Verbandsbeiträgen,
- b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Änderungen der Satzung,
- d) die Auflösung des Flurbereinigungsverbandes,
- e) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt und
- f) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann von der/dem Vorstandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Flurbereinigungsverbandes verlangen.

§ 7**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die/Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde schriftlich beantragt.

(3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jede Teilnehmergemeinschaft hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen.

(6) Über die Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Änderungen der Satzung und Änderungen in der Anzahl der Geschäftsstellen werden mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(8) Über die Auflösung des Verbandes darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, kommt der Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 8**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in. Wählbar ist nur ein Vorstandsmitglied einer Teilnehmergemeinschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter/innen für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder ein Vorstandsmitglied oder eine/n Stellvertreter/in dadurch abberufen, dass sie an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied bzw. eine/n neue/n Stellvertreter/in wählt.

(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder die/den Verbandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied zur/zum Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzende/n.

(5) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so führt die/der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(6) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Die vom Flurbereinigungsverband zu zahlende Entschädigung nach § 24 FlurbG setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Flurbereinigungsverbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 die/der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume, sowie die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen,
- c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte,
- d) die Aufnahme von Darlehen,
- e) die Anlage des Geldvermögens,
- f) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 der Satzung,
- g) die Aufstellung des Verbandsbeitragsmaßstabes,
- h) die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung,
- i) die Entscheidung über die Teilnahme am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergemeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbTGH) zur Erhöhung der Kassensicherheit.

(2) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Dienstbetriebes im Flurbereinigungsverband eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung.

(3) Der Vorstand kann der/dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm die/der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden. Unterbleibt eine Einberufung des Vorstandes trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Aufsichtsbehörde eine Vorstandssitzung unter Beachtung der förmlichen Bedingungen der Sätze 1 und 2 einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n den Ausschlag.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Flurbereinigungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er beruft

die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie/Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihr/ihm nach § 9 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat sie/er den Vorstand unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Flurbereinigungsverbandes.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung ihre/seine Aufgaben delegieren.

§ 12

Mitwirkungs- und Abstimmungsverbote in besonderen Fällen

(1) Ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in eines Mitgliedes darf in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung bezüglich der Angelegenheiten des Flurbereinigungsverbandes weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr/ihm selbst, seiner Ehegattin/ihrem Ehegatten, seiner/ihrer Lebenspartnerin oder seinem/ihrem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz, ihren/seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder ihren/seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (analog § 41 NKomVG).

(2) Über die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt, sofern sie gleichzeitig Vertreter/in des Mitgliedes sind. Für diesen Fall kann die Stimmberechtigung auf eine/n andere/n Vertreter/in des jeweils betroffenen Mitgliedes übertragen werden, um deren Stimmberechtigung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung zu gewährleisten.

§ 13

Geschäftsführung

Der Flurbereinigungsverband unterhält am Verbandssitz in Oldenburg eine Geschäftsstelle. Soweit erforderlich unterhält der Verband zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes eine weitere Geschäftsstelle in Aurich.

§ 14

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Flurbereinigungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Verbandsbeitragsmaßstab und die Beitragshöhe ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Der Beitrag richtet sich nach der Leistung des Flurbereinigungsverbandes für die einzelnen Teilnehmergemeinschaften.

(2) Auf den Beitrag können Abschläge erhoben werden.

(3) Für Schulden des Flurbereinigungsverbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Verfahrensfläche.

(4) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Flurbereinigungsverbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

§ 16

Prüfung

Die Kassen- und Buchführung sowie die Jahreshaushaltsrechnung des Flurbereinigungsverbandes werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Der Verband nimmt zur Erhöhung der Kassensicherheit am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergemeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbTGH) teil, soweit der Vorstand dies nach § 9 Abs. 1 nicht ausschließt.

§ 17**Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde**

(1) Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- a) der Haushaltsplan mit den Verbandsbeiträgen,
- b) die Arbeitsverträge,
- c) der Erwerb von Grundstücken,
- d) die Aufnahme von Darlehen,
- e) die Vereinbarungen des Flurbereinigungsverbandes mit Dritten über die Verwaltung von Flächen,
- f) die Treuhandgeschäfte,
- g) die Jahreshaushaltsrechnung.

(2) Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss einer Teilnehmergemeinschaft aus dem Flurbereinigungsverband sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Flurbereinigungsverbandes bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2020 nach der Veröffentlichung in Form einer Satzungsneufassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Oldenburg vom 1. 12. 1999 außer Kraft gesetzt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0025 —

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant eine weitere Ablenkung der bestehenden Einpressbohrung Vorhop-Knesebeck H3a im Erdölfeld Vorhop. Die geplante Bohrung Vorhop-Knesebeck H3b dient zur Druckunterstützung der Produktionsbohrungen Vorhop-Knesebeck 8 und Vorhop-Knesebeck 44b. Die Druckunterstützung wird durch die Einpressung von Lagerstättenwasser herbeigeführt.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wittingen im Landkreis Gifhorn.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Vorhop-Knesebeck H3b/Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1643

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 19. 11. 2019
— LWL 11412/3.8 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1643

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 19. 11. 2019
— LWL 11412/3.8 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1643

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Festsetzung
der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe
im Verbandsgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste,
Landkreis Stade**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 11. 2019
– VI L-62210-178-001 –**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt an der rechten Seite des Ostesperrwerks mit Deich-km 508 + 000 und endet an der linken Seite des Schwingsperrwerks mit Deich-km 560 + 400. Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 52,4 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
508 + 000	NHN + 7,70m	32502705 5963568	1	rechter Deich Anschluss Ostesperrwerk
	ansteigend auf			
510 + 400	NHN + 8,90 m	32502471 5965817	2	
	gleichbleibend			
515 + 000	NHN + 8,90 m NHN + 9,10 m	32506374 5967897	3	Deichhöhe bei Deichneigung 1 : 6, Deichhöhe bei Deichneigung 1 : 4; die Neigung und die Höhe sind im Übergangsbereich konstruktiv anzupassen
	gleichbleibend			
524 + 350	NHN + 9,10 m	32515662 5967892	4	
	abnehmend auf			
530 + 000	NHN + 8,80 m	32520348 5965218	5	Deichkurve Elbe/Freiburger Hafenriel
	abnehmend auf			
530 + 150	NHN + 8,10 m	32520248 5965111	6	
	gleichbleibend			
532 + 150	NHN + 8,10 m	32519838 5963690	7	Allwördenerdeich
	ansteigend auf			
533 + 450	NHN + 9,00 m	32520828 5962861	8	
	gleichbleibend			
537 + 300	NHN + 9,00 m	3252545 5959571	9	linker und rechter Deich Anschluss Sperrwerk Wischhafen
	ansteigend auf			
537 + 700	NHN + 9,40 m	32522890 5959376	10	
	gleichbleibend			
540 + 600	NHN + 9,40 m	32524769 5957250	11	
	abnehmend auf			
541 + 000	NHN + 9,20 m	32525008 5956930	12	
	gleichbleibend			
546 + 300	NHN + 9,20 m	32527621 5952414	13	linker Deich Anschluss Sperrwerks Ruthenstrom
	ansteigend auf			

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
546 + 400	NHN + 9,40 m	32527715 5952448	14	rechter Deich Anschluss Sperrwerk Ruthenstrom; der besonders hohe Wellenauflauf in diesem Bereich ist bei der Ausführungsplanung konstruktiv zu berücksichtigen
	gleichbleibend			
546 + 500	NHN + 9,40 m	32527812 5952458	15	
	abnehmend auf			
547 + 300	NHN + 9,20 m	32528392 5951909	16	
	gleichbleibend			
550 + 700	NHN + 9,20 m	32529877 5949004	17	Anschluss an zweite Deichlinie
	ansteigend auf			
551 + 200	NHN + 9,40 m	32530326 5948795	18	
	gleichbleibend			
554 + 200	NHN + 9,40 m	32532650 5947328	19	Deichkurve Vorland Abbenfleth
	abnehmend auf			
554 + 750	NHN + 9,00 m	32532651 5946805	20	linker und rechter Deich Anschluss Sperrwerk Abbenfleth
	gleichbleibend			
559 + 500	NHN + 9,00 m	32534571 5942506	21	Deichkurve Elbe/Schwinge
	abnehmend auf			
560 + 000	NHN + 8,20 m	32534267 5942198	22	Deichschart Stadersand einschließlich linker und rechter Deich
	gleichbleibend			
560 + 400	NHN + 8,20 m	32533984 5941961	23	linker Deich Anschluss Sperrwerk Schwinge

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

3. Höhe der Deichscharts

Deichschart Bundesstraße 495 Wischhafen (km 536 + 950):	NHN + 9,00 m,
Deichschart Werft Hatecke Krautsand (km 544 + 700):	NHN + 9,10 m,
Deichschart Hafen Bützfleth (km 556 + 850):	NHN + 8,90 m,
Deichschart Stadersand (km 560 + 000):	NHN + 8,20 m.

4. Abmessungen des Deiches

4.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung:
- | | |
|--|---------------------|
| Deich-km 508 + 000 (Ostsperrwerk) bis Deich-km 515 + 000 (Bereich Hullen): | 1 : 6 oder flacher, |
| Deich-km 515 + 000 (Bereich Hullen) bis Deich-km 560 + 400 (Schwingsperrwerk): | 1 : 4 oder flacher; |

- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

4.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
- | | |
|--------------------------------------|---|
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der wasserseitigen Bermenkante: | ≥ 1,50 m über mittlerem Tidehochwasser; |
- b) Binnenberme:
- | | |
|------------------------------------|--|
| Breite vor dem Deichfuß: | ≥ 6,00 m, |
| Neigung: | 1 : 10, |
| Höhe der landseitigen Bermenkante: | ≥ 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser. |

4.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| Lage des Weges: | auf der Außenberme, |
| Höhe des Weges: | > 2,0 m bis 2,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |

- b) Deichverteidigungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
- c) Deichentwässerungsgräben:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 0,5 bis 1 : 2. |

4.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

5. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

6. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil der Festsetzung:

- Anlage 1: Übersichtskarte Nord,
Maßstab = 1 : 60 000,
- Anlage 2: Übersichtskarte Süd,
Maßstab = 1 : 50 000,
- Anlage 3: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenaufbaus in der Regel im 50 m Abstand aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenaufbaus haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG ist.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN — Forschungsstelle Küste — übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN — Forschungsstelle Küste — in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 3 sind die Bemessungswasserstände, die berechneten Deichhöhen und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Kehdingen-Oste als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Bestickfestsetzung tritt am 27. 11. 2019 in Kraft.

Die „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am linken Ufer der Elbe im Deichverband Kehdingen-Oste, Landkreis Stade“ vom 8. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 506) tritt mit Ablauf des 26. 11. 2019 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1644

**Die Anlage ist auf den Seiten 1648—1652
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Haushaltsergebnis 2017****Bek. d. NLM v. 14. 11. 2019**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2017 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A Einnahmen	
1. Eigene Einnahmen	9 290 779,14 EUR
2. Übertragungseinnahmen	74 756,82 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	614 113,71 EUR
	9 979 649,67 EUR
B Ausgaben	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	2 057 305,24 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	466 417,55 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 288 467,06 EUR
7. Baumaßnahmen	43 184,78 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	22 035,51 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	149 513,64 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	1 032 844,14 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 079 324,44 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	978 940,60 EUR
	10 245 832,96 EUR
C Zwischensumme	−266 183,29 EUR
D Ausgabereste	
1. Summe der aus dem Jahr 2016 übertragenen Ausgabereste	419 079,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2018 zu übertragenden Ausgabereste	−126 114,00 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	292 965,00 EUR
E Einnahmeüberschuss	26 781,71 EUR

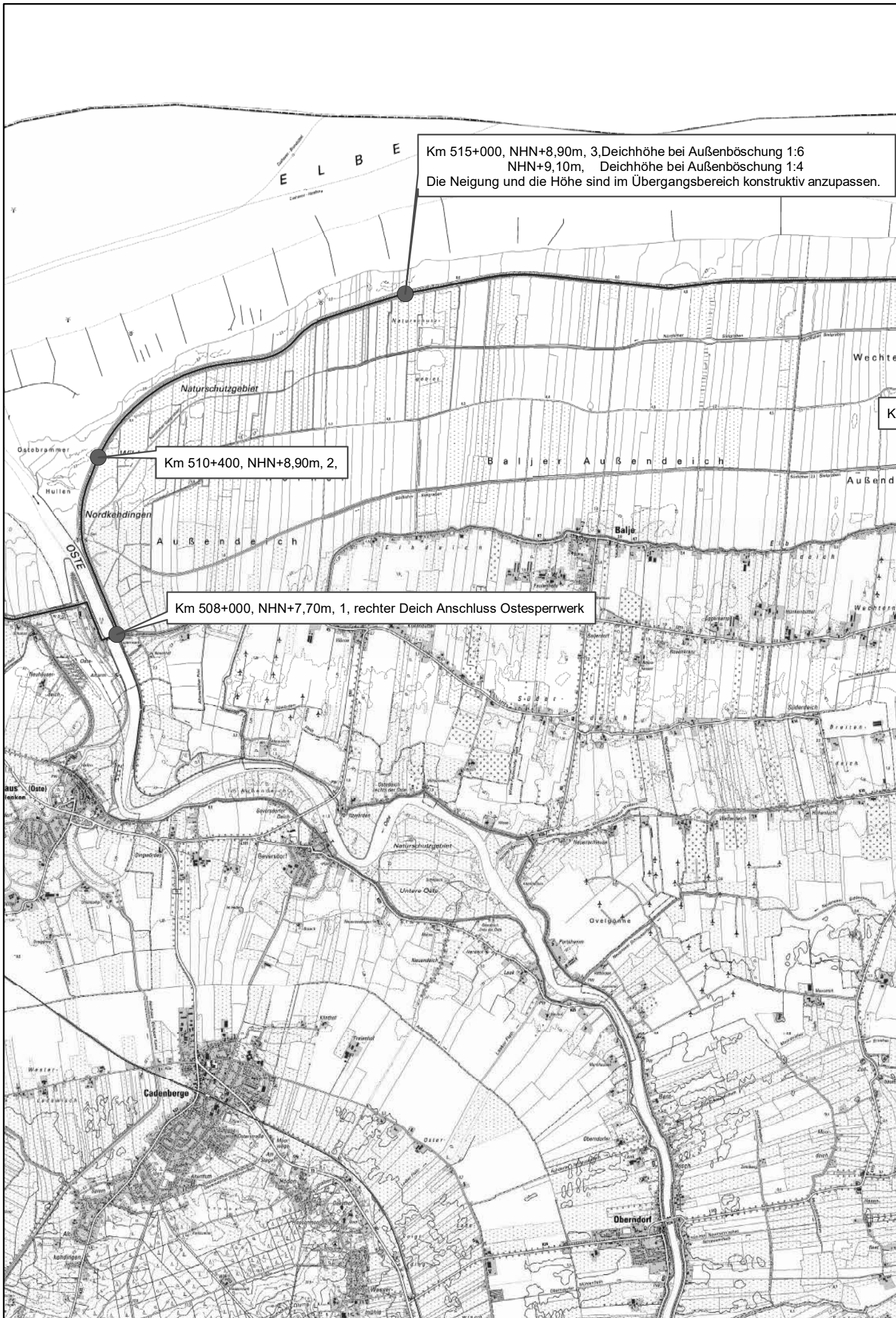
— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1647

Haushaltsergebnis 2018**Bek. d. NLM v. 14. 11. 2019**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2018 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A Einnahmen	
1. Eigene Einnahmen	9 419 925,61 EUR
2. Übertragungseinnahmen	60 000,00 EUR
3. Vermögenswirksame- und Sondereinnahmen	344 481,71 EUR
	9 824 407,32 EUR
B Ausgaben	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	2 245 375,51 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	533 447,69 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	982 381,95 EUR
7. Baumaßnahmen	6 069,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	28 903,55 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	0,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	496 267,91 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 255 560,00 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	884 120,69 EUR
	9 559 926,30 EUR
C Zwischensumme	264 481,02 EUR
D Ausgabereste	
1. Summe der aus dem Jahr 2017 übertragenen Ausgabereste	126 114,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2019 zu übertragenden Ausgabereste	317 089,53 EUR
Gesamt	190 975,53 EUR
E Kassenmäßiges Ergebnis	
Zwischensumme C	264 481,02 EUR
Summe der aus dem Jahr 2017 übertragenen Ausgabereste	126 114,00 EUR
	390 595,02 EUR
F Einnahmeüberschuss	73 505,49 EUR
G Jahresergebnis Betrieb gewerblicher Art	3 058,39 EUR

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1647



Km 515+000, NHN+8,90m, 3, Deichhöhe bei Außenböschung 1:6
NHN+9,10m, Deichhöhe bei Außenböschung 1:4
Die Neigung und die Höhe sind im Übergangsbereich konstruktiv anzupassen.

Km 510+400, NHN+8,90m, 2,

Km 508+000, NHN+7,70m, 1, rechter Deich Anschluss Ostesperwerk

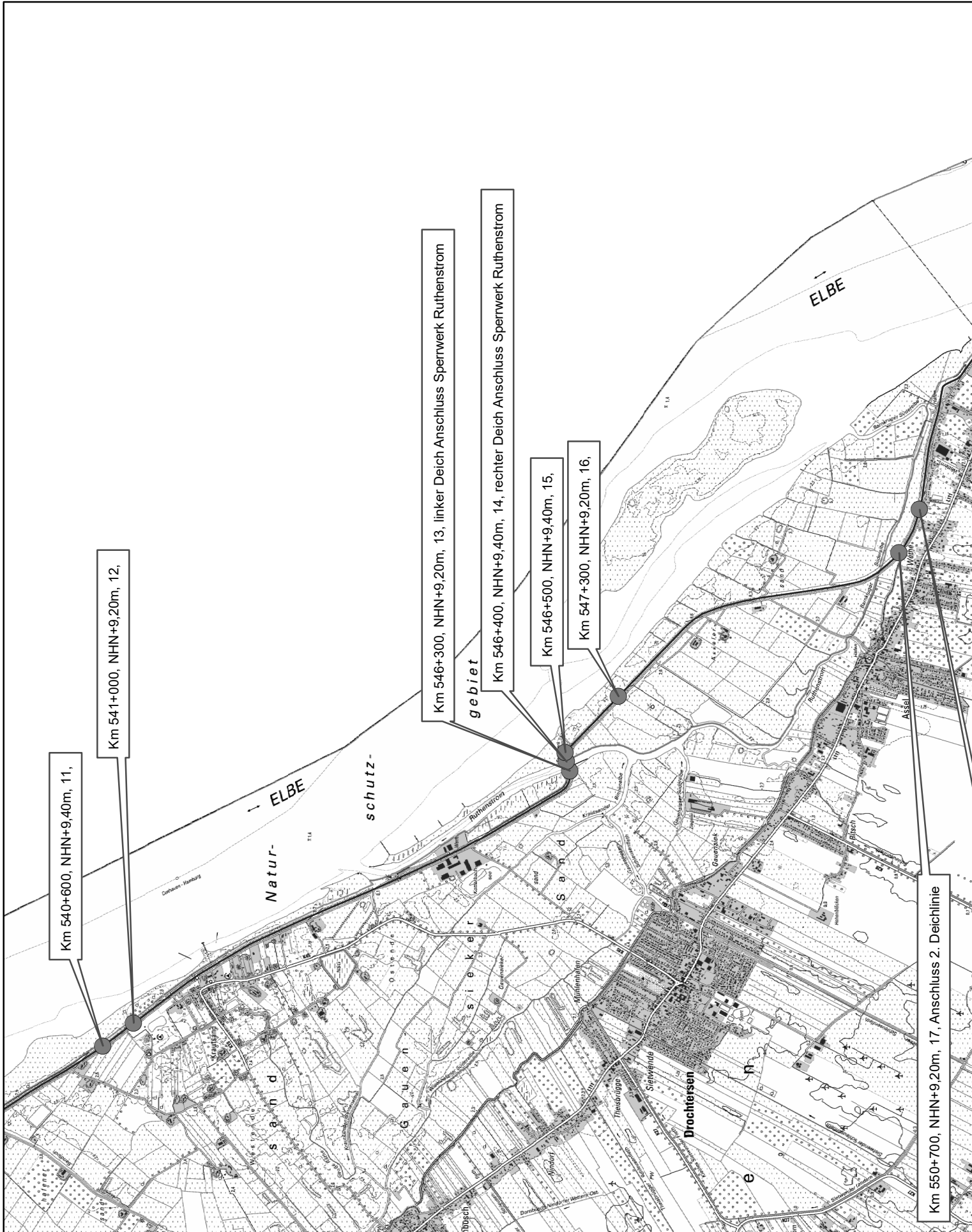


 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg


**Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des
Hauptdeiches im Verbandsgebiet DV Kehdingen-Oste
vom 18.11.2019**

Übersichtskarte Nord
Maßstab 1:60.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Kartenverwaltung 




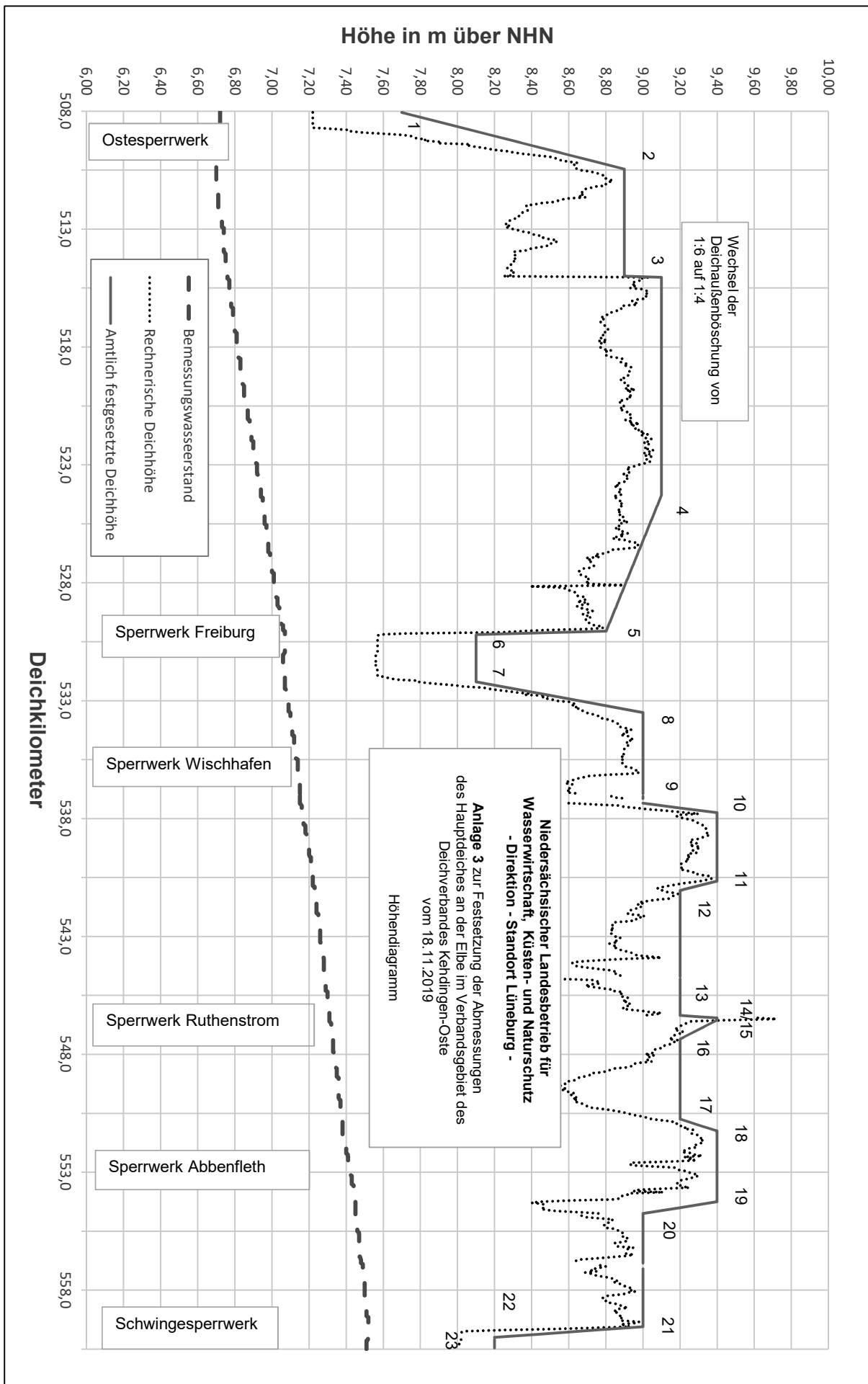


 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg

Anlage 2 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches im Verbandsgebiet DV Kehdingen-Oste vom 18.11.2019

Übersichtskarte Süd
Maßstab 1:50.000

 Quelle: Auszug aus den Geländestudien der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 11. 2019
— H 029016884 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, mit der Entscheidung vom 24. 5. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für den Betrieb einer Mehrzweckanlage für die Herstellung von Polyimiden im Betrieb Lumilux auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Überführung der bestehenden Versuchsanlage G5 im Gebäude 209/209a des Betriebes Lumilux in den regulären Betrieb als Mehrzweckanlage K30 zur Herstellung von Polyimiden sowie von Farbstoffen und Pigmenten.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann **in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 2019**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	
- bei der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, 30926 Seelze,

montags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	13.00 bis 18.00 Uhr
	(nur mit Termin),
samstags in der Zeit von	10.00 bis 12.00 Uhr
	(nur mit Termin),

Termine können telefonisch unter Tel. 05137 828-370 oder persönlich am Empfang des Rathauses Seelze zu folgenden Zeiten vereinbart werden:

montags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und

die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1653

Anlage**Genehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 6. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 2. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen mit einer Kapazität von 10 t/a erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Überführung der bestehenden Versuchsanlage G5 im Gebäude 209/209a des Betriebes Lumilux in den regulären Betrieb als Mehrzweckanlage K30 zur Herstellung von Polyimiden, sowie von Farbstoffen und Pigmenten (Anlagennummer 9103).

Standort der Anlage ist:

Ort: 30926 Seelze
 Straße: Wunstorfer Straße 40
 Gemarkung: Seelze
 Flur: 1
 Flurstück: 39.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen*) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H. Bröring GmbH & Co. KG, Dinklage)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 11. 2019
— H 027713997 —**

Das GAA Hannover hat der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Ladestraße 2, 49413 Dinklage, mit der Entscheidung vom 21. 6. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermitteln für den Standort Ringstraße 16, 27239 Twistringen, Gemarkung Scharrendorf, Flur 6, Flurstücke 14/20 und 12/5 (teilweise), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln sind die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität von bisher 1 400 t/d auf 2 112 t/d Fertigerzeugnisse,
- Erhöhung der Vermahlungsleistung durch die Änderung der Mischlinie 1, Einbau einer zusätzlichen Scheibemühle und einer größeren Hammermühle,
- Mischlinie 2 Einbau eines zweiten Walzenstuhls,
- Mischlinien 1 und 2 Einbau einer zusätzlichen Waage zur Entkopplung, vier Dosierzellen für Mischlinie 2,
- Optimierung der Pressenleerlaufzeiten sowie Austausch von Pressenmotoren (Presse 1 unverändert 2 x 160 kW, die restlichen Pressen erhalten 2 x 200 kW Motoren),
- Änderung der Verladung 1 und 2 durch die Möglichkeit der Zugabe von Talkumprodukten zur Verbesserung der Fließfähigkeit,
- Ausrüstung aller Pressenlinien mit Vakuumcoatern,
- Erhöhung und Zusammenfassung der Abgaskamine auf 54 m OKFF (OKFF = Oberkante Fertigfußboden).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann **in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 2019**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- in der Stadtverwaltung Twistringen, Fachbereich Stadtentwicklung und Wirtschaft, Zimmer 224, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen,
montags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung,
eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1654

Anlage

I. Tenor

Der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Ladestraße 2, 49413 Dinklage, wird aufgrund ihres Antrages vom 14. 9. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 11. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermitteln erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität von bisher 1 400 t/d auf 2 112 t/d Fertigerzeugnisse,
- Erhöhung der Vermahlungsleistung durch Änderung der Mischlinie 1, Einbau einer zusätzlichen Scheibemühle und einer größeren Hammermühle,
- Mischlinie 2 Einbau eines zweiten Walzenstuhls,
- Mischlinie 1 + 2 Einbau einer zusätzlichen Waage zur Entkopplung, 4 Dosierzellen für Mischlinie 2,
- Optimierung der Pressenleerlaufzeiten sowie Austausch von Pressenmotoren (Presse 1 unverändert 2 x 160 kW, die restlichen Pressen erhalten 2 x 200 kW Motoren),
- Änderung der Verladung 1 + 2 durch Möglichkeit der Zugabe von Talkumprodukten zur Verbesserung der Fließfähigkeit,
- Ausrüstung aller Pressenlinien mit Vakuumcoatern,
- Erhöhung und Zusammenfassung der Abgaskamine auf 54 m OKFF.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27239 Twistringen-Scharrendorf
Straße: Ringstraße 16
Gemarkung: Scharrendorf
Flur: 6
Flurstücke: 14/20 und Teil aus 12/5.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen*) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Diepholz.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 11. 2019
— H 29262612 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover, mit der Entscheidung vom 29. 5. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 180 kg/Tag auf dem Grundstück in 30519 Hannover, Hildesheimer Straße 305, Gemarkung Hannover-Döhren, Flur 7, Flurstück 173/8, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Molybdato-phosphorsäure mit einer Kapazität von maximal 10 kg/Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann **in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 2019** beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung, eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1655

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Der Firma Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG, Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 24. 7. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben

vom 12. 3. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 180 kg/d erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Molybdato-phosphorsäure mit einer Kapazität von max. 10 kg/d.

Somit ergibt sich folgende Anlagenstruktur:

G 2052 Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien

Nr. 4.1.21 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Kapazität: 180 kg/d

mit folgenden Betriebseinheiten:

		Kapazität
BE 001	Anlage zur Herstellung von meta-Phosphorsäure	160 kg/d
BE 002	Anlage zur Herstellung von Phosphorsäure-trimorpholid PTM	10 kg/d
BE 003	Anlage zur Herstellung von Molybdato-phosphorsäure	10 kg/d

und folgender Nebeneinrichtung:

A003 Lager für giftige Stoffe

Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Lagerkapazität: 19,9 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30519 Hannover
Straße: Hildesheimer Straße 305
Gemarkung: Hannover-Döhren
Flur: 7
Flurstück: 173/8.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen*) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Berichtigungen

Berichtigung des Gem. RdErl. Dienstrechtliche Befugnisse, Zustimmung zu den Gleichstellungsplänen

Der Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. vom 21. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1466) — VORIS 20400 — wird wie folgt berichtigt:

Im einleitenden Satz wird das Datum „2. 10. 2019“ durch das Datum „2. 10. 2017“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Berichtigung der Gem. allg. Anordn. Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden

Die Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. vom 21. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1466) — VORIS 20411 — wird wie folgt berichtigt:

Im einleitenden Satz wird das Datum „2. 10. 2019“ durch das Datum „2. 10. 2017“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Berichtigung des RdErl. Durchführungshinweise zu § 19 NBesG

Der RdErl. des MF vom 24. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 347) — VORIS 20441 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2.13 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Anlage werden die Worte „der Mittelinstanz“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 15 „Kirchliche Verwaltung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle einer

Sachbearbeitung (m/w/d) (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L)

für die eigenverantwortliche fachliche Leitung der Sachgebiete Kirchenmitgliedschaft, Meldewesen und Statistik zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 13. 12. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Die **Niedersächsische Landesmedienanstalt** sucht möglichst zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Abteilungsleitung (m/w/d) **für die Verwaltungsabteilung** (bis EntgeltGr. 13 TV-L/BesGr. A 13).

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.nlm.de.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Herr Krebs, Tel. 0511 28477-21, zur Verfügung.

Da das Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers durchgeführt wird, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 1. 12. 2019** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Acker- und Pflanzenbau, Einzelbetriebliche Förderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst die verwaltungs-, verfahrens- und haushaltsrechtliche Durchführung einzelbetrieblicher Förderungsprogramme für landwirtschaftliche Unternehmen als Förderungsempfänger sowie die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Abteilung 1.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm, welches als Teil des EU-Entwicklungsprogramms PFEL sowie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durchgeführt wird.

Zur verwaltungsverfahrens- und haushaltsrechtlichen Durchführung gehören insbesondere

- die Erstellung der Verwaltungsvorschriften (Förderungsrichtlinie nach dem Verfahren gemäß § 44 LHO, Besondere Dienstanzweisung auf der Grundlage der Investiven Dienstanzweisung und der Zahlstellendienstanzweisung einschließlich aller für das Verfahren erforderlichen Vordrucke),
- die Ausübung der Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörde (Durchsetzung und Überprüfung der Anwendung der Verwaltungsvorschriften gegenüber der Bewilligungsstelle, Beratung bei Fragen und Problemen),
- Bewirtschaftung der EU-Haushaltsmittel und der GAK-Mittel (Einkauf, Zuweisung, Überwachung, Berichterstattung) sowie
- Fertigstellung und Weiterentwicklung der DV-Anwendung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Weiteren die Durchführung von Hilfsmaßnahmen für betroffene Betriebe in Katastrophenfällen, wozu ebenfalls die o. g. Spiegelstriche zählen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Gute Kenntnisse und die sichere Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des nationalen Haushalts- und Zuwendungsrechts sind ebenso von Vorteil wie Erfahrungen im Bereich der EU-Agrarförderung.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1109 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 14. 12. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Garbe, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1656

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ im Referatsteil 301.3 „EU-Prüfdienste für EGFL, ELER und EFF“ (Interner Revisionsdienst) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

ein Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

als Außendienstprüferin oder Außendienstprüfer am Dienstort Hannover zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Interne Revisionsdienst ist die Innenrevision des ML für fast alle finanziellen Förderungen in allen durch die EU geförderten Maßnahmen des ML.

Den Prüferinnen und Prüfern obliegt die selbständige Darstellung eines Gesamtbildes über die Organisation und Abwicklung der geprüften Maßnahme in Form eines Berichts.

Die Prüfungen werden zum überwiegenden Teil im Team von zwei Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. Die Prüftätigkeit erfolgt bei den ArL, der LWK und dem NLWKN in den jeweiligen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe ist die Bereitschaft notwendig, bei allen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen Prüfungen durchzuführen.

Die Dienststreifen werden überwiegend mit dem eigenen Pkw durchgeführt und erfordern häufig auch mehrtägige auswärtige Übernachtungen. Die Außendiensttätigkeit umfasst etwa die Hälfte der Arbeitszeit.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung, ist alternativ auch bewerbungsberechtigt, wer

- das erste Staatsexamen der Rechtswissenschaften oder den Abschluss als Bachelor of Laws erworben hat,
- als Beamtin oder Beamter in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) tätig gewesen ist oder als Beschäftigte oder Beschäftigter über einen Abschluss als Bachelor oder einen vergleichbaren Abschluss an einer landwirtschaftlichen Hochschule verfügt oder
- einen Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder der Verwaltungsinformatik erfolgreich absolviert hat.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht, werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind ebenso wünschenswert wie Erfahrungen in Prüfdiensten.

Kenntnisse und praktische Erfahrungen im (Landes-)Haushalts- und Zuwendungsrecht sowie im diesbezüglichen Verwaltungsrecht sind von Vorteil.

Im Hinblick auf das Aufgabengebiet ist eine Affinität zu IT-Sicherheitsthemen erwünscht.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin sind eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der EU-Prüfdienste und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Prüfungen werden überwiegend mit dem eigenen Pkw durchgeführt. Die Kosten werden nach den landesüblichen Vorschriften erstattet. Im Einzelfall kann auch auf Dienstfahrzeuge zurückgegriffen werden. In geeigneten Fällen werden auch öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt.

Die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienststreifen wird vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1110 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 15. 12. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Ege, Tel. 0511 120-2220, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1657

Bei der **Samtgemeinde Siedenburg** (rd. 4 500 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Diepholz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle für die

Leitung des Teams Finanzen (m/w/d)

neu zu besetzen. Die Übertragung der Allgemeinen Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG kann mit der Stelle verbunden werden.

Die ausführliche Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.siedenburg-online.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 4. 12. 2019**. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Samtgemeindebürgermeister Rainer Ahrens — persönlich —, Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, oder per E-Mail im PDF-Format (nicht größer als 25 MB) an bewerbungen@siedenburg-online.de.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Samtgemeindebürgermeister Rainer Ahrens unter Tel. 04272 79-22 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1657

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

